

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1) RECHTLICHE GRUNDLAGE

1.1 Die Amadeus Auktionshaus GmbH., im Folgenden AMADEUS genannt, versteigert in einer öffentlichen Versteigerung im Sinne der §§244-246 der Gewerbeordnung von 1994 als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Auftraggeber, die unbenannt bleiben.

§ 2) EINBRINGUNGEN

Die Gebühr für den Einlieferer beträgt 15% zuzüglich Umsatzsteuer auf das Meistbot (Hammerpreis). AMADEUS überweist den erzielten Hammerpreis abzüglich dieser 15% nach Eingang des gesamten Verkaufspreises durch den Käufer bei AMADEUS und Ablauf der von AMADEUS gewährten Rückgabefrist auf das Konto des Einbringers. Zieht der Einlieferer seinen bereits eingebrachten Gegenstand vor der Auktion zurück, wird eine Rückziehungsgebühr von 5% vom vereinbarten Limit fällig. Der Einlieferer bezahlt die ergebnisunabhängigen Abbildungsgebühren unmittelbar nach Erscheinen des Kataloges (ganzseitige Abbildung: EUR 100,- halbseitige Abbildung oder kleiner: EUR 50,-).

§ 3) ABLAUF & GEBOTE

3.1 Die im Katalog angegebenen Schätzpreise sind keine Mindest- oder Höchstpreise, sondern dienen nur als Anhaltspunkt für den Verkehrswert der Gegenstände ohne Gewähr für Richtigkeit.

3.2 AMADEUS behält sich das Recht vor, während der Versteigerung Lotnummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge auszubieten oder zurückzuziehen.

3.3 Alle Gebote gelten als vom Bieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben. Möchte ein Bieter Gebote im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mitzuteilen. Andernfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande.

3.4 Gebote können von jedem registrierten Bieter durch eine Bieternummer in der Dorotheergasse 12, A-1010 Wien, vor Ort abgegeben werden.

3.5 Gebote können auch in Abwesenheit, schriftlich, telefonisch oder über das Internet abgegeben werden. Gebote in Abwesenheit werden in der Regel zugelassen, wenn der Bieter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung bei AMADEUS die Zulassung beantragt hat. Der Antrag muss das Objekt unter Angabe von Lotnummer und Lotbezeichnung benennen. Im Zweifel ist die Lotnummer bindend; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Für die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit übernimmt AMADEUS keine Gewähr. Gebote in Abwesenheit sind bei Zuschlag den Geboten in der Versteigerung gleich.

3.6 Bei schriftlichen Geboten beauftragt der Interessent AMADEUS, für ihn Gebote abzugeben. Das schriftliche Gebot muss vom Bieter unterzeichnet sein und den für das Objekt gebotenen Preis (Zuschlagsmenge ohne Aufgeld) nennen. Schriftliche Gebote gelten als in der Versteigerung bereits abgegebene Gebote. Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Gebote für dasselbe Objekt bei AMADEUS ein, so erhält das zuerst eingetroffene Gebot den Zuschlag, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird. Bei gleichem Eingangstag entscheidet das Los. Jedes schriftliche Gebot wird von AMADEUS nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten.

3.7 Bei telefonischen Geboten ist ein im Saal anwesender Telefonist berechtigt, nach Anweisung des Telefonbieters für diesen Gebote abzugeben. Dabei verpflichtet sich der Bieter, mindestens den Rufpreis zu bieten, auch wenn keine Telefonverbindung zustande kommt. Telefonische Gebote können von AMADEUS aufgezeichnet werden und der Telefonbieter erklärt sich durch seine Teilnahme mit dieser Aufzeichnung automatisch einverstanden. AMADEUS haftet nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung der Telefonverbindung oder für Übermittlungsfehler.

3.8 AMADEUS entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen Gebote über das Internet zugelassen werden. Solche Gebote stellen nur dann gültige Gebote dar, wenn sie durch den Benutzernamen und das Passwort zweifelsfrei dem Bieter zuzuordnen sind. Die über das Internet eintreffenden Gebote werden elektronisch protokolliert. Die Richtigkeit der Protokolle wird vom Interessenten anerkannt, dem jedoch der Nachweis ihrer Unrichtigkeit offen steht.

3.9 Der Nachverkauf ist Teil der Versteigerung, bei welcher der Interessent entweder persönlich, telefonisch oder schriftlich den Auftrag zur Gebotsabgabe mit einem bestimmten Betrag erteilt.

§ 4) KATALOGANGABEN & GEWÄHRLEISTUNG

4.1 Die zur Versteigerung gelangenden Objekte sind ausnahmslos gebraucht. Sie haben einen ihrem Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes werden im Katalog nur erwähnt, wenn sie nach Auffassung von AMADEUS den optischen Gesamteindruck des Gegenstands beeinträchtigen. Interessenten können einen Zustandsbericht für jeden Gegenstand anfordern. In allen Fällen ist der tatsächliche Erhaltungszustand des Gegenstands zum Zeitpunkt seines Zuschlages vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Alle Angaben im Katalog beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Auktion veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen Erkenntnissen. Wird zusätzlich ein Katalog im Internet publiziert, sind allein die Angaben der gedruckten Version maßgeblich. AMADEUS behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Objekte zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung des einzelnen Kunstgegenstandes. Die berichtigten Angaben treten an die Stelle der Beschreibung im Katalog.

4.3 Unabhängig von den vorangegangenen Bestimmungen sind die von AMADEUS nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Beschreibungen im Katalog

keine rechtlichen Garantien oder vertraglich vereinbarte Angaben. AMADEUS übernimmt keine Haftung für Mängel, soweit die Sorgfaltspflicht erfüllt ist, verpflichtet sich aber, rechtzeitig vorgetragene begründete Mängelrügen innerhalb der Verjährungszeit gegenüber dem Einlieferer geltend zu machen.

4.4 Die zur Versteigerung kommenden Objekte können vor der Versteigerung persönlich besichtigt und begutachtet werden. Mit seinem Gebot bestätigt der Bieter, dass er sich von der Echtheit und dem Zustand des Objektes in Kenntnis gesetzt hat und damit einverstanden ist. Reklamationen nach der Versteigerung können ohne Vorlage von Gutachten renommierter Sachverständiger auf Kosten des Käufers nicht akzeptiert werden.

§ 5) ZUSCHLAG, VORBEHALT, GEFAHRÜBERGANG & ABHOLUNG

5.1 Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Mit dem Zuschlag kommt zwischen AMADEUS und diesem Höchstbietenden ein Kaufvertrag zustande. AMADEUS kann den Zuschlag verweigern, wenn der Bieter bis zum Beginn der Versteigerung keine Sicherheiten wie Bankauskünfte oder Garantien vorgelegt hat oder unter Vorbehalt erteilen, wenn das vom Einbringer festgesetzte Limit mit dem Höchstbot nicht erreicht wurde. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht grundsätzlich nicht. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam. Wenn mehrere Personen das gleiche Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. AMADEUS kann den Zuschlag zurücknehmen und das Lot erneut ausbieten, wenn irrtümlicherweise ein zeitgerecht abgegebenes höheres Gebot übersehen wurde oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel am Zuschlag bestehen. Bei einem unter Vorbehalt erteilten Zuschlag bleibt der Bieter für ein Monat an sein Gebot gebunden. Ein unter Vorbehalt erteilter Zuschlag wird nur wirksam, wenn AMADEUS das Gebot innerhalb eines Monats nach dem Tag der Versteigerung schriftlich durch entsprechende Rechnungslegung bestätigt.

5.2 Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme des Objektes. Mit diesem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Objekte werden grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Beträge ausgehändigt.

5.3 Abwesende Käufer sind verpflichtet, die Gegenstände innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung des Zuschlages bei AMADEUS abzuholen. Falls ein Versand der erstellten Objekte möglich ist, findet der Käufer die Transportkosten inkl. Verpackung und Versicherung auf der Rechnung. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Abnahme der Sendung schriftlich zu reklamieren. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen ab dem Zeitpunkt der Abnahme beim Zustellservice binnen 24 Stunden schriftlich reklamiert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen kann kein Anspruch auf Ersatz geltend gemacht werden.

5.4 Durch begrenzte Lagerkapazitäten ist AMADEUS gezwungen, bei Nichtabholung ab der zweiten Woche eine Gebühr von 5,00 EUR pro Tag und Objekt in Rechnung zu stellen. AMADEUS übernimmt in keinem Fall Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht abgeholter oder mangels Bezahlung nicht übergebener Objekte.

§ 6) ZAHLUNGSMODALITÄTEN & FOLGERECHTSZUSCHLAG

6.1 Der Käufer hat den Kaufpreis unmittelbar nach dem Zuschlag zu bezahlen (Meistbot zuzüglich 20% Aufgeld zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden Umsatzsteuer von 20%). Im Aufgeld ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten, wird jedoch wegen Differenzbesteuerung nach § 24 Abs 7 UStG 1994 nicht extra ausgewiesen.

6.2 Die Zahlung des mit dem Zuschlag fälligen Gesamtbetrages hat in bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Zahlungen sind an AMADEUS ausschließlich in Euro zu leisten. Zwei Wochen nach Rechnungsdatum tritt Zahlungsverzug ein.

6.3 Den Folgerechtszuschlag von grundsätzlich 4% auf den Hammerpreis (gestaffelt bis 0,25% je nach Höhe des Zuschlags) verrechnet AMADEUS in Vertretung der berechtigten Künstler (lebend, oder verstorben innerhalb der letzten 70 Jahre im europäischen Raum) dem Meistbietenden zuzüglich zum Hammerpreis. Er beträgt höchstens EUR 12.500,- und entfällt bei Zuschlägen unter EUR 2.500,-

§ 7) ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnet. Dazu kann AMADEUS bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts erlöschen alle Rechte des Käufers am versteigerten Objekt und AMADEUS ist berechtigt, Schadensersatz in Höhe des entgangenen Entgelts auf das Objekt zu verlangen. Wird der Gegenstand in einer neuen Auktion versteigert, so haftet der säumige Käufer für jeglichen Mindererlös gegenüber der vorangegangenen Versteigerung.

§ 8) EIGENTUMSVORBEHALT, RÜCKBEHALTUNGSRECHT & AUFRECHNUNG

8.1 Erst mit vollständigem Eingang aller geschuldeten Zahlungen geht das Eigentum am Objekt auf den Käufer über. Ein Rückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Forderungen aus einem vorangegangenen Geschäft mit AMADEUS ist ausgeschlossen.

§ 9) SONSTIGES

9.1 Diese Bestimmungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen AMADEUS und dem Käufer. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eventuelle Änderungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmungen gelten auch für den Freiverkauf der zur Auktion eingelieferten Objekte. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder auch nur teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung dieser Versteigerungsbedingungen maßgeblich. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Wien, Österreich; es gilt österreichisches Recht.